

Bußgeld für Werbekärtchen

Gericht: Verteilung ist genehmigungspflichtig

Ibbenbüren. Fast jeder Autofahrer kennt das Phänomen. Man stellt sein Auto auf einem öffentlichen Parkplatz ab und innerhalb von meist wenigen Minuten klemmt zwischen der Scheibe der Fahrertür und dem Dichtungsgummi ein meist wenig seriös wirkendes Plastikkärtchen mit der Aussage: „Ich will Ihr Auto kaufen!“ Dieses Kärtchen landet entweder sofort auf dem Parkplatz, später im Müll oder dient, wie auch schon zu beobachten war, der Verzierung des Innenraumes des Fahrzeuges, um den lästigen Verteilern deutlich zu machen, dass man die betreffende Karte schon hat. Diesen Umtrieben hat nun das Oberlandesgericht Düsseldorf einen Riegel vorgeschoben und den Kommunen eine Handhabe eröffnet, gegen derartige Werbemaßnahmen vorzugehen. Das Gericht wies die Beschwerde eines Autohändlers als unbegründet zurück, der auf dem Parkplatz hinter dem Moerser Rathaus Karten verteilt hatte und dafür von der Stadt ein Bußgeld von 200 Euro auferlegt bekam. Die Stadt Moers hatte darin einen Verstoß gegen das Straßen- und Wegegesetz gesehen und wurde darin nun von den Richtern bestätigt.

Die Richter wiesen das Rechtsmittel des Autohändlers gegen das Bußgeld zurück. Sie begründeten ihre Entscheidung damit, dass die Anbringung von Werbezetteln unzulässig sei. Das

Befestigen der Werbezettel diene nicht dem zum Gemeingebrauch gehörenden Zweck der Fortbewegung und der Kontaktaufnahme

der Straßen und Wege, sondern lediglich eigenen gewerblichen Zwecken des Autohändlers. Dies stelle jedoch eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar, die einer behördlichen Erlaubnis bedürfe.

Darüber hinaus führe das Anbringen der Werbekärtchen zur Verunreinigung der genutzten Parkplätze und damit zu Beeinträchtigungen wegen des höheren Reinigungsaufwandes. Man könne auch nicht davon ausgehen, dass der Parkende mit der Werbung einverstanden sei. Insofern sei die Festsetzung der Geldbuße auf 200 Euro nicht rechtsfehlerhaft (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Juli 2010 – Az.: IV-4 RBs 25/10).

Gebrauchtwagenhändler müssen sich nunmehr bei der jeweiligen Behörde eine Genehmigung holen und dafür zahlen – ähnlich, wie es Einzelhändler tun, die mit einem Schild auf dem Gehweg werben, oder Gastronomen, die Tische und Stühle vor ihr Lokal stellen. Es bleibt zu hoffen, dass sich viele Kommunen der Praxis der Stadt Moers anschließen.



Dr. jur. Marc Schrameyer

Dr. iur. MARC SCHRAMEYER
R E C H T S A N W A L T

Fachanwalt für Steuerrecht

**Recht
Steuern
Wirtschaft**

Anschrift: Zum Esch 20 • 49479 Ibbenbüren
Tel. 05451/9663-0 • Fax 05451/9663-71
eMail: Schrameyer@Dr-Schrameyer.de
Internet: www.dr-schrameyer.de